



Allgemeinverfügung der Unteren Naturschutzbehörde des Landratsamtes Rastatt über das zeitweise Sperren von Flächen auf dem Gebiet der Gemeinde Rheinmünster, Gemarkung Greffern, auf den Flurstücken 1723 und 1724 zum Schutz von Bodenbrütern

Die Untere Naturschutzbehörde im Landkreis Rastatt erlässt auf Grundlage des § 59 Abs. 2 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) i.V.m. § 44 Abs. 5 Naturschutzgesetz des Landes Baden-Württemberg (NatSchG) sowie § 45 Abs. 3 NatSchG zum Schutz von Bodenbrütern in der Gemeinde Rheinmünster, Gemarkung Greffern (Flurstücke 1723 und 1724) folgende

Allgemeinverfügung

§ 1

Der Geltungsbereich dieser Allgemeinverfügung umfasst Teilbereiche des Grundstücks Flst.-Nr. 1723 und Teilbereiche des Grundstücks Flst.-Nr. 1724 der Gemarkung Greffern. Der beigefügte Lageplan des rund 36,23 ha großen Geltungsbereichs ist Bestandteil dieser Allgemeinverfügung.

§ 2

1. Im Zeitraum vom 1. März bis einschließlich 31. Juli ist es verboten, den Geltungsbereich der Allgemeinverfügung zu betreten bzw. mit motorisierten oder nichtmotorisierten Fahrzeugen aller Art zu befahren.
2. Im Zeitraum vom 1. März bis einschließlich 31. Juli ist es verboten, Hunde und vergleichbare Haustiere in den Geltungsbereich der Allgemeinverfügung zu bringen oder dort laufen zu lassen.
3. Im Zeitraum vom 1. März bis einschließlich 31. Juli ist es verboten, im Geltungsbereich der Allgemeinverfügung zu reiten.

§ 3

1. Die in § 2 Nr. 1 und Nr. 2 genannten Verbote gelten nicht für die ordnungsgemäße Jagdausübung, sowie für Energieversorger aller Art zur Gefahrenabwehr.
2. Die in § 2 Nr. 1 und Nr. 2 genannten Verbote gelten nicht für die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Nutzung der Grundstücke sowie für die naturnahe Beweidung der Grundstücke im Rahmen der Ökokontomaßnahme „Fünfheimburger Wald, Teilfläche 8 und 12“ mit der Maßgabe, dass eine maschinelle Bewirtschaftung sowie die Beweidung im Zeitraum zwischen 1. März und 31. Juli nur nach einer vorherigen Unbedenklichkeitserklärung durch den Gutachter des Artenschutzprogramms erfolgen darf.

Kontakt

Landratsamt Rastatt
Am Schlossplatz 5
76437 Rastatt
www.landkreis-rastatt.de

Öffnungszeiten

Mo.-Do. 07:30 - 17:00 Uhr
Freitag 07:30 - 13:00 Uhr
Bitte vereinbaren Sie einen Termin.

Sparkasse Rastatt-Gernsbach

IBAN: DE06 6655 0070 0000 0033 92
SWIFT-BIC: SOLADES1RAS

Die Unbedenklichkeitserklärung kann beim Schutzgebietsbetreuer des Regierungspräsidiums Karlsruhe, Herrn Dr. Boschert, per Mail an boschert@bioplan-buehl.de oder telefonisch unter 07223/990-105, sowie beim Regierungspräsidium Karlsruhe unter Abteilung5@rpk.bwl.de angefragt werden.

3. Das unter § 2. Nr. 1 genannte Verbot gilt nicht für behördliche Kontrollen, Kartierungen und andere zwingend erforderliche Termine vor Ort, die von Behörden oder im Auftrag von Behörden durchgeführt werden.
4. Die Untere Naturschutzbehörde kann weitere Ausnahmen zulassen.

§ 4

Die sofortige Vollziehung der in § 2 genannten Betretungs- und Nutzungsverbote wird angeordnet.

§ 5

Diese Allgemeinverfügung wird am Tag nach ihrer Bekanntgabe wirksam. Sie gilt bis auf Widerruf.

§ 6

Diese Allgemeinverfügung einschließlich rechtlicher Begründung kann während der Servicezeiten beim Landratsamt Rastatt, Amt für Baurecht, Klima- und Naturschutz u. öffentliche Ordnung, Am Schlossplatz 5, 76437 Rastatt eingesehen werden. Außerdem wird die Allgemeinverfügung auf der Internetseite des Landratsamts Rastatt (www.landkreis-rastatt.de) bereitgestellt.

§ 7

Vorsätzliche oder fahrlässige Zuwiderhandlungen gegen diese Allgemeinverfügung werden nach § 69 Abs. 2 Nr. 9 i.V.m. § 69 Abs. 3 des Naturschutzgesetzes des Landes Baden-Württemberg (NatSchG) mit einer Geldbuße bis zu fünfzehntausend Euro geahndet.

Begründung

I.

Sachverhalt

Der Fünfheimburger Wald liegt im Natura-2000 Vogelschutzgebiet „Acher-Niederung“.

Der Große Brachvogel (*Numenius arquata*) und der Kiebitz (*Vanellus vanellus*) zählen zu den besonders bedeutsamen Arten dieses Vogelschutzgebiets. Die Brutbestände des Großen Brachvogels und des Kiebitzes sind in Baden-Württemberg über die letzten Jahre stark zurückgegangen. Derzeit gibt es landesweit nur noch etwa 40 Brutpaare des Großen Brachvogels und zwischen 200 und 300

Brutpaare des Kiebitzes. Beide Arten gelten in Baden-Württemberg als vom Aussterben bedroht. Im Bereich des Fünfheimerwaldes brütet eines der letzten Brutpaare des Großen Brachvogels der Region. Auch der Kiebitz besitzt hier mit einem Paar eines der letzten Vorkommen in der Region.

Zum Schutz und Erhalt der Bodenbrüter wurden bereits verschiedene naturschutzfachliche Maßnahmen getroffen. Die Acher-Niederung wird in weiten Teilen nach den Ansprüchen der Bodenbrüter gepflegt und bewirtschaftet. Ackerflächen werden in Grünland oder Artenschutzäcker umgewandelt, Wiesen werden wiedervernässt oder von zu hohen Gehölzen freigehalten. Die Nester der Bodenbrüter werden mit Elektrozäunen vor Beutegreifern wie dem Fuchs geschützt. Insbesondere während der Haupt-Brutzeit von März bis Juli sind der Große Brachvogel und der Kiebitz sehr empfindlich bei Störungen. Durch Spaziergänger, Reiter, Hunde sowie durch Fahrzeuge - auch in größerer Entfernung - werden brütende Elterntiere aufgescheucht und verlassen das Nest. Dadurch können Eier auskühlen, wodurch die Brut verloren geht.

Für das Vogelschutzgebiet Acher-Niederung sind in der Vogelschutzgebiets-Verordnung (VSG-VO) die Erhaltungsziele für die Brutvögel Großer Brachvogel und Kiebitz definiert. Dazu gehört die Erhaltung störungsfreier oder zumindest störungsarmer Fortpflanzungsstätten während der Fortpflanzungszeit vom 1. Februar bis zum 30. August. Besonders im Zeitraum vom 1. März bis zum 31. Juli sind die Auswirkungen der Störungen aus naturschutzfachlicher Sicht von besonders erheblicher Bedeutung, so dass in diesem Zeitraum eine Verwirklichung der Verbotstatbestände zu befürchten ist. Um Störungen dieser Art vorzubeugen, sieht der Managementplan (MaP) Maßnahmen zur Einschränkung der Freizeitnutzung vor.

II.

Rechtliche Würdigung

1. Rechtsgrundlagen

Rechtsgrundlage für das in § 1 geregelte Betretungsverbot im Geltungsbereich der Allgemeinverfügung ist § 59 Abs. 2 BNatSchG i.V.m § 44 Abs. 5 NatSchG. Demnach kann die Naturschutzbehörde oder die Ortspolizeibehörde durch Einzelanordnung das Betreten von Teilen der freien Landschaft aus Gründen des Natur- und Artenschutzes beschränken oder untersagen.

Rechtsgrundlage für das Verbot, im Geltungsbereich der Allgemeinverfügung zu Reiten oder mit bespannten Fahrzeugen zu fahren, ist § 45 Abs. 3 NatSchG i.V.m. § 44 Abs. 5 NatSchG. Demnach kann die Naturschutzbehörde durch Einzelanordnung das Reiten in der freien Landschaft aus Gründen des Natur- und Artenschutzes beschränken oder untersagen.

Rechtsgrundlage für das Verbot, den Geltungsbereich der Allgemeinverfügung mit Fahrzeugen aller Art zu befahren, ist § 59 Abs. 2 BNatSchG i.V.m. § 44 Abs. 1 und Abs. 5 NatSchG. Demnach überwachen die für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Behörden die Einhaltung der Vorschriften des Bundesnaturschutzgesetzes sowie der aufgrund des Bundesnaturschutzgesetzes erlassenen Vorschriften und treffen nach pflichtgemäßem Ermessen die im Einzelfall erforderlichen Maßnahmen um deren Einhaltung sicherzustellen, soweit nichts Anderes bestimmt ist.

Rechtsgrundlage für das Verbot, Hunde, Pferde und vergleichbare Haustiere in den Geltungsbereich der Allgemeinverfügung zu bringen oder dort laufen zu lassen ist § 59 Abs. 2 BNatSchG i.V.m. § 44 Abs. 1 und Abs. 5 NatSchG.

2. Zuständigkeit

Die sachliche Zuständigkeit zum Vollzug des Naturschutzrechts liegt gemäß § 3 Abs. 1 BNatSchG i.V.m. § 57 Abs. 1 Nr. 3 NatSchG i.V.m. § 58 Abs. 1 NatSchG bei der Unteren Naturschutzbehörde. Untere Naturschutzbehörden sind gemäß § 57 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 NatSchG die Unteren Verwaltungsbehörden. Untere Verwaltungsbehörden in den Landkreisen sind auf dem Gebiet des Naturschutzrechts im Bereich besonderer Artenschutz die Landratsämter (vgl. § 15 Abs. 1 Nr. 1 Landesverwaltungsgesetz (LVwG) i.V.m. § 19 Abs. 1 Nr. 3 c) LVwG). Das Landratsamt Rastatt ist gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 1 Landesverwaltungsverfahrensgesetz (LVwVfG) örtlich zuständig.

3. Schutzstatus Großer Brachvogel und Kiebitz

Der Große Brachvogel (*Numenius arquata*) und der Kiebitz (*Vanellus vanellus*) werden in Anhang II Teil 2 der EG-Vogelschutzrichtlinie geführt und gehören zu den europäischen Vogelarten. Sie gehören damit gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 13 b) bb) Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) zu den besonders geschützten Arten.

Darüber hinaus gehören der Große Brachvogel und der Kiebitz durch ihre Listung in Spalte 3 der Anlage 1 zu § 1 Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV) zu den gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 14 c) BNatSchG i.V.m. § 54 Abs. 2 Nr. 1 b) BNatSchG i.V.m. § 1 BArtSchV streng geschützten Arten.

4. Artenschutzrecht

a. Verletzungs- und Tötungsverbot

Gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ist es verboten, wild lebende Tiere der besonders geschützten Arten zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen (Eier) aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören. Der Fünfheimer Wald unterliegt einem hohen Freizeitdruck, unter anderem durch Spaziergänger, besonders mit freilaufenden Hunden - und Radfahrern (vgl. MaP S. 56). Diese Freizeitaktivitäten, sowie Störungen durch Fahrzeuge oder Reiter führen während der Brutzeit dazu, dass brütende Große Brachvögel und Kiebitze aufgescheucht werden und ihre Gelege verlassen. Die Fluchtdistanz ist individuell verschieden, liegt jedoch meist bei einer Annäherung von rund 100 m. Verlassen Elterntiere durch eine Störung das Nest, können Eier oder Küken auskühlen und die Brut verloren gehen. Der Verbotstatbestand, Individuen zu töten oder Entwicklungsformen zu zerstören, würde dadurch verwirklicht werden. Frisch geschlüpfte Jungvögel ducken sich und sind kaum wahrnehmbar. Es besteht die Gefahr, dass sie durch Spaziergänger oder Mountainbike-Fahrer, die sich abseits der Wege bewegen, übersehen werden und dadurch zu Schaden kommen. Auch durch Hunde können insbesondere die noch nicht flugfähigen Jungvögel geschädigt werden. Der Verbotstatbestand, Individuen zu verletzen oder zu töten oder Entwicklungsformen zu zerstören, kann dadurch verwirklicht werden.

b. Störungsverbot

Gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG ist es verboten, wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, und Aufzuchtzeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert. Wie unter 3.2.1. (Tötungsverbot) beschrieben, werden brütende Elterntiere durch Spaziergänger, Radfahrer, Hunde, Fahrzeuge und Reiter aufgescheucht. Hierdurch werden die Vögel während der Brut- und Aufzuchtzeit gestört. Die Erheblichkeit der Störung hängt davon ab, inwieweit sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population des Großen Brachvogels und des Kiebitzes verschlechtert. Die Erhaltungszustände der Population beider Arten im Bereich des Vogelschutzgebietes „Acher-Niederung“ werden im MaP auf einer Skala von A bis C mit dem schlechtesten Zustand C „durchschnittlich oder beschränkt“ bewertet. Aufgrund dieses kritischen Erhaltungszustands kann bereits der Verlust einzelner Nachkommen zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population führen. Der Verbotstatbestand, den Großen Brachvogel und den Kiebitz während der Brut- und Fortpflanzungszeit erheblich zu stören, kann durch die genannten Einflüsse verwirklicht werden.

5. Verhältnismäßigkeit

Die Naturschutzbehörde kann aufgrund der genannten Rechtsgrundlagen nach pflichtgemäßem Ermessen, die im Einzelfall erforderlichen Maßnahmen treffen, um die Einhaltung der Vorschriften des Bundesnaturschutzgesetzes sicherzustellen, indem das Betreten von Teilen der freien Landschaft sowie das Reiten und Fahren mit bespannten Fahrzeugen und das Befahren mit motorisierten und nicht motorisierten Fahrzeugen aus Gründen des Natur- und Artenschutzes beschränkt oder untersagt wird.

Durch die genannten (Freizeit-) Aktivitäten besteht die Gefahr, dass die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände, wild lebende Tiere bzw. Entwicklungsformen der besonders geschützten Arten zu schädigen, sowie wild lebende Tiere der europäischen Vogelarten während der Brut- und Aufzuchtzeit zu stören, verwirklicht werden.

Der MaP definiert für den Großen Brachvogel und den Kiebitz das Erhaltungsziel, den „Schutz vor Störungen durch Freizeitaktivitäten während der Brut- und Aufzuchtphase (Ende Februar bis Anfang August)“ zu gewährleisten (vgl. MaP, S. 92 und S. 164). Aus naturschutzfachlicher Sicht sind die aufgeführten Betretungs- und Nutzungsverbote geeignet, die Verwirklichung des Tötungsverbots und des Störungsverbots zu vermeiden. Bei Nichtregulierung der Gefährdungslage ist aus naturschutzfachlicher Sicht mit hinreichender Wahrscheinlichkeit mit einem Verstoß gegen o.g. Tatbestände zu rechnen. Die aufgeführten Betretungs- und Nutzungsverbote sind deshalb erforderlich, um einen Schadenseintritt zu vermeiden. Die Betretungs- und Nutzungsverbote beschränken die Allgemeinheit in ihrem Recht, die freie Landschaft zum Zwecke der Erholung oder Freizeitgestaltung zu nutzen. Zur Minimierung der Einschränkungen ist es erforderlich, die zeitliche Geltungsdauer der Betretungs- und Nutzungsverbote auf den aus naturschutzfachlicher Sicht erforderlichen Mindestzeitraum zu beschränken. Eine zeitliche Beschränkung der Betretungs- und Nutzungsverbote auf den Zeitraum der Haupt-Brutzeit vom 1. März bis zum 31. Juli ist daher angemessen. Während des Geltungszeitraums der Betretungs- und Nutzungsverbote bestehen in unmittelbarer und mittelbarer Umgebung des Geltungsbereichs der Allgemeinverfügung ausreichend alternative Flächen und Wege mit vergleichbarem Potential zur Erholung und Freizeitgestaltung.

Die im Geltungsbereich zur Ausübung der Jagd Berechtigten sind von den Betretungs- und Nutzungsverböten ausgenommen, sodass die Interessen dieser Nutzergruppe nicht beeinträchtigt werden. Die Gemeinde teilt die vom Jagdausübungsberechtigten benannte Person dem Artenschutzbeauftragten für Wiesenbrüter des Regierungspräsidium Karlsruhe, dem Regierungspräsidium Karlsruhe sowie der Unteren Naturschutzbehörde mit.

Weiter sind die Energieversorger zur Gefahrenabwehr von den Betretungs- und Nutzungsverböten ausgenommen. Durch die betroffenen Flurstücke fließen mehrere Versorgungsleitungen. Im Falle einer drohenden Gefahr wäre von einem erheblichen Schaden bis hin zu einem Versorgungsausfall auszugehen. In einem solchen Schadensfall wäre die vorherige Beantragung einer Unbedenklichkeitsbescheinigung unverhältnismäßig. Der Schutz der Allgemeinheit ist in einem solchen Fall höher zu bewerten als der Schutz der Bodenbrüter.

Die Bewirtschaftenden der landwirtschaftlichen Flächen im Geltungsbereich der Allgemeinverfügung sind von den Betretungs- und Nutzungsverböten insoweit betroffen, als dass eine maschinelle Bewirtschaftung und naturnahe Beweidung im Zeitraum zwischen 1. März und 31. Juli einer vorherigen Unbedenklichkeitserklärung durch den Gutachter des Artenschutzprogramms bedarf. Diese Vorgabe ist erforderlich, da durch den Maschineneinsatz unbeabsichtigt erheblicher Schaden entstehen kann. Die Beeinträchtigung der Interessen der Bewirtschaftenden ist dabei auf das erforderliche Mindestmaß beschränkt. Die Unbedenklichkeitserklärung kann telefonisch sowohl beantragt, als auch erteilt werden. Weiter wurden Ausnahmen von den Verböten dieser Allgemeinverfügung für die Bewirtschaftenden festgelegt. Sofern keine maschinelle, jedoch ordnungsgemäße landwirtschaftliche Nutzung erfolgt bzw. eine Beweidung nach den Vorgaben des Managementplans, sind diese Tätigkeiten zulässig und nicht vom Betretungsverbot erfasst.

Es wird davon ausgegangen, dass diese von den Verböten teilweise ausgenommenen Nutzergruppen mit den Belangen des besonderen Artenschutzes vertraut sind und bei Ausübung ihrer Tätigkeit eine dahingehend ausgerichtete Sorgfalt walten lassen. Von den Betretungs- und Befahrungsverböten ausgenommen sind außerdem behördliche Kontrollen, Kartierungen und andere Termine, die von Behörden oder im Auftrag von Behörden durchgeführt werden. Dadurch wird sichergestellt, dass gesetzlich vorgeschriebene Kontrollen, Kartierungen oder andere zwingend erforderliche behördliche Termine nicht behindert werden.

Es kann davon ausgegangen werden, dass lediglich eine sehr geringe Anzahl derartiger Termine stattfindet und bei deren Durchführung auf die Belange des besonderen Artenschutzes besondere Rücksicht genommen wird.

Das naturschutzrechtliche Interesse am Schutz und Erhalt des Großen Brachvogels und des Kiebitzes überwiegt das Interesse an der Freizeitnutzung im Geltungsbereich der Allgemeinverfügung, zumal sich der Geltungsbereich auf einen sehr kleinen Bereich erstreckt. Das allgemeine Betretungsrecht ist damit in der weiteren Umgebung nach wie vor gewährleistet. Die Allgemeinverfügung geht nicht über das erforderliche Maß hinaus und greift nicht über das erforderliche Maß in die Rechte der Allgemeinheit oder in die Rechte der Grundstücksbewirtschaftler und der Jagdausübungsberechtigten ein. Die Allgemeinverfügung ist damit verhältnismäßig.

6. Sofortige Vollziehung

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung erfolgt im öffentlichen Interesse nach § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO. Durch die Anordnung der sofortigen Vollziehung entfällt die aufschiebende Wirkung eines Rechtsmittels. Der Sofortvollzug ist notwendig, um das Betretungsverbot als Maßnahme zum Schutz des Großen Brachvogels und des Kiebitzes nicht vom Zuwarten einer Klärung in der Hauptsache abhängig zu machen. In Anbetracht der kritischen Erhaltungszustände der beiden Arten würde bereits der Verlust einzelner Individuen die lokale Population beider Arten gefährden, wodurch schon einzelne Störungen zur Verwirklichung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände mit schwerwiegenden Folgen für die Populationen führen können.

Dem öffentlichen Interesse gegenüber steht das Interesse der vom Betretungsverbot betroffenen Nutzergruppen, das Gebiet des Fünfheimer Walds bei Einlegung eines Rechtsmittels bis zu einer Klärung in der Hauptsache weiterhin nutzen zu können. Dies betrifft insbesondere die landwirtschaftliche Nutzung sowie die Freizeitnutzung des Gebiets. Die Folgen einer sofortigen Vollziehung des Betretungsverbots sind für diese Nutzergruppen als relativ geringfügig zu bewerten, da sie nur temporär und lokal begrenzt wirksam sind und bestimmte Ausnahmen definiert wurden. Die Nutzung der freien Natur zu Erholungszwecken ist im näheren Umfeld des Fünfheimer Walds auch bei einem Sofortvollzug weiterhin möglich.

Ein Schaden an der lokalen Population des Großen Brachvogels und des Kiebitzes wäre auf Grund des kritischen Erhaltungszustandes hingegen nicht ohne weiteres umkehrbar. Eine Erholung der lokalen Population der beiden Arten nach dem Verlust von Individuen würde gegebenenfalls Jahre dauern oder wäre im schlimmsten Fall unmöglich. Einen Schadenseintritt gilt es aus naturschutzfachlicher Sicht daher zwingend zu vermeiden. Vor diesem Hintergrund überwiegen die öffentlichen Interessen des Natur- und Artenschutzes den Interessen an einer aufschiebenden Wirkung eines möglichen Rechtsbehelfs.

Von einer Anhörung kann nach § 28 Abs. 2 Nr. 4 LVwVfG abgesehen werden, wenn sie nach den Umständen des Einzelfalls nicht geboten ist, insbesondere wenn die Behörde eine Allgemeinverfügung erlassen will. Hiervon wurde Gebrauch gemacht, da der betroffene Personenkreis der Allgemeinverfügung nicht absehbar ist.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats beim Landratsamt Rastatt, Am Schlossplatz 5, 76437 Rastatt oder beim Regierungspräsidium Karlsruhe, Schlossplatz 1-3, 76131 Karlsruhe Widerspruch erhoben werden.

Ein Widerspruch gegen diesen Bescheid hat wegen der Anordnung der sofortigen Vollziehung keine aufschiebende Wirkung. Die Allgemeinverfügung muss auch beachtet werden, wenn Widerspruch erhoben wird. Beim Verwaltungsgericht Karlsruhe, Nördliche Hildapromenade 1 in 76133 Karlsruhe kann beantragt werden, dass die aufschiebende Wirkung des Widerspruches wiederhergestellt bzw. in den Fällen der § 80 Abs. 2 Nr. 1 – 3 VwGO angeordnet wird.

Rastatt, den 24.02.2022



Dr. Jörg Peter

Erster Landesbeamter

Anlage

Lageplan des Geltungsbereichs

Anlage 1: Übersichtskarte

- Nicht von der Sperrung betroffene Wege
- Gesperrte Wege
- Gesperrter Bereich



Anlage 1: Übersichtskarte

